

REGIERUNGSRAT

14. Februar 2024

23.375

Interpellation Béa Bieber, GLP, Rheinfelden (Sprecherin), Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg, Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin, Gabi Lauper Richner, SP, Niederlenz, vom 21. November 2023 betreffend Vollzug der Information bezüglich Quell- und Grundwasservorkommen im Kanton Aargau; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 verlangt für alle im öffentlichen Interesse liegenden Trinkwasserfassungen die Ausscheidung von Schutzzonen (Art. 20 GSchG). Die Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 enthält Einzelheiten über die Nutzungsbeschränkungen und legt die Normen für die Bemessung der Schutzzonengrösse fest. Nach § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 scheiden die Gemeinden nach Massgabe der Bundesgesetzgebung und der Vorgaben des Kantons durch Einzelverfügungen die Schutzzonen aus. Die kantonale Fachstelle prüft vorgängig die Schutzzonen auf ihre Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung und genehmigt sie. In § 26 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008 sind die Einzelheiten zum Verfahren festgelegt. Schutzzonen und dazugehörige Reglemente sind alle 15 Jahre zu überprüfen und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Grundwasserschutzzonen sollen das Wasser von Trinkwasserfassungen vor Beeinträchtigungen schützen. Diese Zielsetzung erfordert Nutzungsbeschränkungen innerhalb der Schutzzone, die in Fassungsbereich (Zone S1), engere Schutzzone (Zone S2) und weitere Schutzzone (Zone S3) unterteilt ist. Die Beschränkungen nehmen von Zone S1 bis Zone S3 ab. Da sich bei der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen verschiedener Fassungen die Verhältnisse unterscheiden (zum Beispiel Topografie, Hydrogeologie), können keine schematisch anzuwendenden Vorschriften aufgestellt werden. Die Vorschriften einer einzelnen Fassung sind deshalb in einem Schutzzonenreglement festgehalten.

Neben den schutzzonepflichtigen Quelfassungen gibt es auch noch zahlreiche weitere private Quelfassungen ohne öffentliches Interesse. Im Kanton Aargau sind bestehende Brauchwasserquellen ohne öffentliches Interesse eine privatrechtliche Angelegenheit. Das Quellrecht wird in Art. 704 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) geregelt. Für die Erstellung von neuen Quelfassungen braucht es eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie eine Baubewilligung.

Zur Frage 1

"Wie informiert der Kanton Forst- und Wirtschaftsbetriebe über das Vorkommen von Quelfassungen?"

Forst- und Wirtschaftsbetriebe werden nicht speziell über das Vorkommen von Quelfassungen informiert. Die öffentlichen Trinkwasserquellen sind im Geoportal und im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) einsehbar. Alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in Grundwasserschutzzone sind ausserdem im Besitz von einem verfügbaren Schutzzoneplan mit Schutzzoneplan.

Zur Frage 2

"Wie stellt der Kanton sicher, dass alle nötigen Stellen die Standorte von Quelfassungen kennen und diese schützen?"

Die öffentlichen Trinkwasserquellen sind im ÖREB einsehbar. Die Grundwasserschutzzone wurden jeder Grundeigentümerin und jedem Grundeigentümer einzeln verfügt. Alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in Grundwasserschutzzone sind deshalb im Besitz eines Schutzzoneplans mit Schutzzoneplan. Die Standortgemeinderäte verfügen die Grundwasserschutzzone und sind für den Vollzug der Schutzzonepläne zuständig. Die Grundwasserschutzzone sind in den kommunalen Nutzungsplänen und in die forstlichen Betriebspläne der Gemeinden aufzunehmen und kenntlich zu machen (§ 27 V EG UWR).

Auf dem Geoportal ist ein Quellkataster von nicht schutzzonepflichtigen Quellen einsehbar. Der Quellkataster wurde vor Jahrzehnten erstellt, ist nicht vollständig und wird nicht nachgeführt. Es gibt deshalb keine Gewähr auf die Korrektheit der Daten. Somit liegt der Schutz von nicht schutzzonepflichtigen Quellen in der Eigenverantwortung der Quelleigentümerinnen und Quelleigentümer und allfälligen Bauherrschaften beziehungsweise Forst- und Wirtschaftsbetrieben.

Zur Frage 3

"In welchen zeitlichen Abständen erfolgt die Information an die zuständigen Stellen?"

Es erfolgt keine regelmässige Information. Die Grundwasserschutzzone sind jederzeit im ÖREB einsehbar. Die Grundwasserschutzzone werden ausserdem gemäss V EG UWR alle 15 Jahre überprüft; in diesem Rahmen werden diese in der Regel überarbeitet und neu verfügt. Dadurch werden die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch die Standortgemeinden involviert und informiert.

Zur Frage 4

"Wie wird sicher überprüft, ob die Schutzzone und deren Markierung richtig von der Wasserversorgung durchgeführt und überprüft werden?"

Das Amt für Verbraucherschutz des Departements Gesundheit und Soziales führt periodische Inspektionen der Wasserversorgungen durch. Jeder Wasserversorgungsbetrieb wird mindestens einmal alle vier Jahre inspiziert. Die Inspektion beinhaltet für die kontrollierten Trinkwasserfassungen

eine Beurteilung, ob die Grundwasserschutzzonen korrekt markiert sind. Im Rahmen der Inspektion wird zudem beurteilt, ob die Wasserversorgung in ihrem betrieblichen Selbstkontrollkonzept für alle Trinkwasserfassungen, die sie nutzt, die Kontrolltätigkeiten bezüglich Einhaltung des Schutzzonenreglements in Form von Arbeitsanweisungen festgelegt hat. Die Umsetzung der betrieblichen Selbstkontrollvorgaben wird anhand der operativen Daten der Wasserversorgung (Arbeitsjournaleinträge und Ähnliches) ebenfalls stichprobenweise überprüft. Die erforderliche Frequenz von Kontrollen des Brunnenmeisters bezüglich Nutzungen/Ereignisse in den Grundwasserschutzzonen leitet sich aus der vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen genehmigten Branchenleitlinie für die gute Verfahrenspraxis in Wasserversorgungen ab (Richtlinie W12 des Fachverbands Wasser, Gas und Wärme, SVGW). Sie wird abgestuft nach Grundwasserschutzzone und Fassungstyp und beträgt von wöchentlich (Schutzzone S1, Grundwasserfassungen) bis jährlich (Schutzzone S3). Bei aussergewöhnlichen Gefährdungslagen wie nach Sturm, bei Forstarbeiten, Rutschungen oder ähnlichem im Fassungsgebiet müssen situativ zusätzliche Kontrollgänge vorgenommen werden. Dies muss in den Arbeitsanweisungen für den Brunnenmeister entsprechend geregelt sein. Der Brunnenmeister muss folglich Kenntnis der Lage der Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 sowie der Bestimmungen des Schutzzonenreglements haben. Ob dies der Fall ist, wird bei der periodischen Inspektion ebenfalls überprüft.

Wenn das Amt für Verbraucherschutz des Departements Gesundheit und Soziales Mängel feststellt, verfügt es Massnahmen und legt eine Frist für deren Behebung fest. Betreffend Aktualität respektive Überprüfungsbedarf für die Grundwasserschutzzonen nimmt das Amt für Verbraucherschutz des Departements Gesundheit und Soziales anlässlich der Inspektion den Stand auf. Die Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Sektion Grundwasser, Boden und Geologie, erhält eine Kopie des Inspektionsberichts zur Kenntnis und ist dadurch über die Feststellungen des Amtes für Verbraucherschutz des Departements Gesundheit und Soziales betreffend Einhaltung der Vorgaben informiert. Ausgehend von diesen Informationen fordert die Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt die Gemeinde bei Bedarf zu Massnahmen auf, die auf den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung basieren, wie die periodische Überprüfung der Grundwasserschutzzonen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 686.–.

Regierungsrat Aargau